

Vorstandsschreiben der Sterbekasse Kaan-Marienborn-Weidenau a.G.

Liebe Mitglieder,

wir möchten Ihnen hiermit die Beweggründe, die zur Bestandsübertragung auf die Vereinigten Nachbarschaften VVaG (nachfolgend VNV) eine wesentliche Rolle gespielt haben, erläutern.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen, wie eine sichere Geldanlage bei niedrigem Zinsniveau negativ entwickelt. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen seitens der Aufsichtsbehörden immer weiter an, sodass eine Fortführung der Sterbekasse in der gewohnten Form nicht mehr möglich war. Dies führte zu der Überlegung, die Sterbekasse auf eine andere, größere Versicherung zu übertragen.

Mit der VNV wurde schlussendlich ein geeigneter Nachfolger gefunden.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am 03. September 2024 wurde dann zwischen der VNV und der Sterbekasse Kaan-Marienborn-Weidenau a.G. der Bestandsübertragungsvertrag geschlossen. Zur Wahrung Ihrer Ansprüche wurde diese Bestandsübertragung einer umfangreichen Prüfung der Aufsichtsbehörde unterzogen, um den gesamten Mitgliederbestand und das gesamte Vermögen rückwirkend zum 01.01.2024 zu übertragen.

Was bedeutet dies nun für Ihre Sterbegeldversicherung?

- Nach der Bestandsübertragung ist die Sterbekasse geschlossen, d.h. es können keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen werden.
- Eine Erhöhung der Versicherungssumme ist weiterhin möglich – jedoch zu den Tarifen der VNV. Gerne stehen Ihnen Ihre neuen Ansprechpartner für eine Vorsorgeberatung zur Seite.
- **Ab sofort sind alle Sterbefälle unter Beifügung einer Sterbeurkunde sowie alle weiteren Änderungen an die VNV zu richten.**
- Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Im Rahmen der Übertragung steht Ihnen gemäß § 13 Abs. 7 VAG ein Sonderkündigungsrecht zu, das Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens ausüben können.
- Die Satzung der VNV finden Sie unter www.vn-versicherung.de.
- Wichtig: Die aus Ihrem Versicherungsvertrag bestehenden Rechte und Pflichten gehen 1:1 auf die VNV über. Zusätzlich haben Sie einen Anspruch auf eine Überschussbeteiligung.
- Ihre Beiträge sind zukünftig immer zum Anfang der jeweiligen Zahlungsperiode fällig (am 15.01. für Jahreszahler, am 15.01. und 15.07. für Halbjahreszahler, am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. für Quartalszahler und jeweils zum 15. für Monatszahler).

Wir hoffen, dass Sie der Sterbekasse Kaan-Marienborn-Weidenau a.G. auch unter dem Dach der VNV die Treue halten werden.

Sterbekasse Kaan-Marienborn-Weidenau a.G.



- K. Hambloch -

- R. Senner -